



Deutsches
Jugendinstitut

Stellungnahme des Deutschen Jugendinstituts e.V.

zum Gesetzentwurf der Landesregierung "Gesetz zur Stärkung der
Kindertagespflege"
– Drucksache 7/7612 –

im Anhörungsverfahren des Landtags Brandenburg

München, den 1. Juni 2023

Inhalt

1	Einführung der erweiterten Kindertagespflege und Großtagespflege	5
2	Einführung der geeigneten Kindertagespflegeperson als Vertretungskraft	6
3	Vereinfachte Erlaubnis für die Kindertagespflege in Kindertagesstätten	7
4	Ausweitung und Absicherung der Elternbeteiligung	8
5	Rechtliche Klarstellung und Absicherung der Eignung	9
6	Anpassung des Qualifikationsniveaus	10
7	Absicherung der pädagogischen Qualität und des Kinderschutzes	12
8	Literatur	13

Das Deutsche Jugendinstitut (DJI) sieht in der Kindertagespflege eine wichtige und sinnvolle Form der Kindertagesbetreuung.¹ Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werden eine Reihe von Änderungen vorgeschlagen, die Regelungslücken schließen und die die Kindertagespflege insgesamt absichern und stärken sollen. Dies betrifft folgende Punkte:

- Einführung der erweiterten Kindertagespflege und Großtagespflege;
- rechtliche Absicherung der Kindertagespflege;
- Einführung der geeigneten Kindertagespflegeperson als Vertretungskraft;
- vereinfachte Erlaubnis für die Kindertagespflege in Kindertagesstätten;
- Ausweitung und Absicherung der Elternbeteiligung;
- Vermeidung der doppelten Feststellung der Eignung;
- Schaffung bilateraler Rechtsverhältnisse;
- rechtliche Klarstellung und Absicherung der Eignung;
- Anpassung des Qualifikationsniveaus;
- Klarstellung der Elternbeitragskalkulation;
- Absicherung der pädagogischen Qualität und des Kinderschutzes;
- rechtliche Absicherung des Datenschutzes und der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes.

In der vorliegenden Stellungnahme gehen wir üblicherweise auf solche Fragen ein, zu denen das Deutsche Jugendinstitut wissenschaftliche Erkenntnisse vortragen und auf dieser Grundlage eine Stellungnahme formulieren kann. Vorwiegend rechtliche und administrative Regelungspunkte, wie etwa die Vermeidung doppelter Eignungsfeststellungen, bleiben deshalb außen vor.

¹ An der Erstellung dieser Stellungnahme haben insbesondere Judith Durand, Dr. Katja Flämig, Dr. Kirsten Hanssen und Prof. Dr. Bernhard Kalicki, der zu der Anhörung eingeladen wurde, mitgewirkt.

1 Einführung der erweiterten Kindertagespflege und Großtagespflege

Die Betreuungsform der Kindertagespflege wird in Deutschland vor allem für die Gruppe der ein- und zweijährigen Kinder in Anspruch genommen. In der Gruppe der Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung betrug die Quote der Kinder in der Kindertagespflege 2021 bundesweit 0,8 Prozent und in den ostdeutschen Ländern 0,6 Prozent (Autor:innengruppe Bildungsberichterstattung 2022, S. 101 bzw. Tabelle C3-3web). Doch auch die Unterdreijährigen, die die Kindertagesbetreuung nutzen (2021: 809.908 Kinder), besuchen bundesweit mit 84 Prozent ganz überwiegend eine Kindertageseinrichtung und mit 16 Prozent eher selten die Tagespflege. In den ostdeutschen Ländern ist die Kindertagespflege sogar nur zu 8 Prozent an der Betreuung der Unterdreijährigen beteiligt (Autor:innengruppe Bildungsberichterstattung 2022, Tabelle C3-4web).

Die Zahl der Kinder, die von einer Tagespflegeperson betreut werden, ist im Zuge des U3-Ausbaus kontinuierlich angestiegen. Betrug sie 2006 im Bundesdurchschnitt noch 2,0 Kinder, wuchs sie bis 2021 auf 3,9 Kinder an – wobei die eigenen Kinder der Tagespflegeperson im deutschen Betreuungssystem unberücksichtigt bleiben. Mit diesem Trend, der durch den Ausbau der Großtagespflege vorangetrieben wird, verliert die Kindertagespflege wesentliche Elemente ihres traditionellen Profils: die wenigen gemeinsam betreuten Kinder, das familienähnliche Setting und die extrem persönliche Beziehung zwischen Mutter und Tagesmutter (Alt/Heitkötter/Riedel 2014; Heitkötter/Teske 2014). Vorliegende Studien zur pädagogischen Qualität der Kindertagespflege liefern insgesamt ein sehr positives Bild (Schoyerer/Ihm/Bach 2020; Tietze u.a. 2013). Angesichts des beschriebenen aktuellen Wandels ist jedoch fraglich, inwiefern dies heute noch zutrifft.

Zwischen 2012 und 2020 hat sich die Anzahl des Personals in den Großtagespflegestellen von rund 4.300 auf etwa 10.000 mehr als verdoppelt. Das Land Brandenburg zeichnete sich bislang dadurch aus, dass die Betreuungsform der Großtagespflege nicht vorgesehen oder geregelt war (Müller/Tiedemann 2020, S. 173 und Tab. HF8.1.3-1 im Online-Anhang). Und mit Blick auf das Qualifikationsgefüge in den Kindertageseinrichtungen wies Brandenburg unter den sechzehn Bundesländern den höchsten Grad an Fachlichkeit auf (Autorengruppe Fachkräftebarometer 2021, S. 58, Abb. 3.6). Angesichts des in Brandenburg bereits beobachteten Rückgangs der Anzahl der Kinder im Alter von unter drei Jahren in Kindertagesbetreuung (BMFSFJ 2022, S. 11) und des weiter prognostizierten Rückgangs der Kinderzahlen in Ostdeutschland (Rauschenbach u.a. 2020) überrascht es daher, dass in diesem Bundesland nun insbesondere die Großtagespflege gestärkt und ausgebaut werden soll.

2 Einführung der geeigneten Kindertagespflegeperson als Vertretungskraft

Der im Gesetzesentwurf vorgesehene §40 sieht die Regelung einer verlässlichen Vertretung von Kindertagespflegepersonen bei Ausfallzeiten vor. Die Zuständigkeit zur Organisation einer angemessenen und am Kindeswohl orientierten Vertretungsregelung liegt beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Grundsätzlich ist zu begrüßen, dass somit im Landesrecht entsprechend den Anforderungen des SGB VIII (§ 22a Absatz 3 und §23 Absatz 4) die Vertretung von Kindertagespflegepersonen geregelt wird.

Befunde von Schoyerer und Kolleg:innen (2020, S. 25) im Rahmen der wissenschaftlichen Begleitung des Bundesprogramms „ProKindertagespflege“ deuten darauf hin, dass gute „Vernetzungs- und Kooperationsstrukturen der Vertretungsfachkräfte untereinander sowie eine gute Zusammenarbeit zwischen Kindertagespflegepersonen, Vertretungsfachkräften und Eltern“ sich positiv auf die Qualität im lokalen Systems der Kindertagespflege auswirken. Viernickel und Weßels (2020) identifizierten in einer Studie zu Ressourcen und Belastungen frühpädagogischer Fachkräfte in Kindertagespflege das Nicht-Vorhandensein zuverlässiger Kolleginnen für Kindertagespflegepersonen als hohe Belastung. Dieser Befund stützt die Notwendigkeit einer zuverlässigen Regelung von Vertretungen nicht nur aus Sicht der Gewährleistung von Betreuung, sondern auch um Belastungen von Kindertagespflegepersonen nachhaltig zu reduzieren und damit die Qualität der Kindertagespflege zu stärken. Und auch eine systematische Sichtung und Auswertung der nationalen und internationalen Forschungen zur Kindertagespflege belegt die Bedeutung von Kooperation und Vernetzung für die pädagogische Qualität in diesen Settings (Egert/Eckhardt 2022).

Das Monitoring zum KiQuTG liefert aktuelle und repräsentative Daten zur Vertretungssituation in den Bundesländern. Nach Auskunft der im Jahr 2020 befragten Kindertagespflegepersonen verfügten bundesweit 47 Prozent über eine Vertretungsregelung für den Fall, dass die Tagespflegeperson ausfällt. Auch in Brandenburg berichtete jede zweite Kindertagespflegeperson (55 Prozent) über eine solche Regelung (Müller/Tiedemann 2020, S. 179f. und Tabelle HK-08.4.3 im Online-Anhang). Damit bestand für jede zweite Tagespflegeperson eine Regelungslücke, die nun geschlossen wird.

3 Vereinfachte Erlaubnis für die Kindertagespflege in Kindertagesstätten

Für das pädagogische Personal in Kindertageseinrichtungen gilt das Fachkräftegebot (§ 72 SGB VIII), das länderspezifisch ausgestaltet ist. Angesichts des Bildungsauftrags der Kindertagesbetreuung, aber auch mit Blick auf Professionalisierung und Professionsentwicklung der Früh- bzw. Kindheitspädagogik wurden höhere fachliche Qualifikationen für die Leitung einer Kindertageseinrichtung und für die pädagogische Arbeit gefordert (Aktionsrat Bildung 2012; Hechler u.a. 2021; Leu/Kalicki 2014). Diese Bestrebungen gerieten in den vergangenen Jahren unter dem Druck des Fachkräftemangels in den Hintergrund; das Fachkräftegebot wurde bereits in einigen Ländern aufgeweicht. So ermöglichen mittlerweile – Stand: November 2022 – Bayern, Berlin und Sachsen die Tätigkeit von Kindertagespflegepersonen in Kindertageseinrichtungen, geknüpft an die Bedingung einer einschlägigen Weiterbildung oder Erfahrung (Grgic/Friederich 2023, S. 242f.).

Unter dem Schlagwort der "Multiprofessionalität" bzw. der "multiprofessionellen Teams" wird vermehrt vorgeschlagen und diskutiert, Beschäftigten ohne eine sozialpädagogische Ausbildung dieselben Positionen und Aufgaben in der pädagogischen Gruppenarbeit zuzuweisen wie Beschäftigten mit entsprechender Ausbildung. Wie Grgic und Friederich (2023, S. 237) herausarbeiten, würde jedoch " (...) eine Öffnung hin zur Multiprofessionalität [...] die Übertragung des pädagogischen Mandats auf nicht einschlägig ausgebildete Beschäftigte voraussetzen, so dass der staatliche Schutz der Qualität der zu erbringenden Dienstleistung nicht mehr im bisherigen Ausmaß gegeben wäre. Dieser fußt hinsichtlich der zugelassenen Ausbildungen insbesondere auf der Passung zwischen Ausbildungs- und Arbeitsinhalten (sozialpädagogisch geprägtes Wissen und Können). Mit Öffnung von Fachkräftekatalogen könnte diese Passung qua Ausbildung nicht voraussetzungslos unterstellt werden, so dass Träger, Einrichtungsleitungen oder Beschäftigte mit pädagogischer Ausbildung, auch im Kontext von geforderter Nachqualifizierung oder Praxisanleitung, dazu beitragen müssten, dass nicht pädagogisch ausgebildete Personen das pädagogische Mandat ausüben können. Die Qualitätssicherung würde sich somit stärker auf die Ebene der Einrichtungen verlagern."

Ob diese Entwicklung angesichts der Bedeutung der frühen Bildung, angesichts der Nachwirkungen der Corona-Pandemie auf Befinden und Kompetenzentwicklung der Kinder angesichts der erschwerenden Rahmenbedingungen (Gruppengrößen, Personalschlüssel) wünschenswert ist, darf bezweifelt werden. Anschlussfähige Bildungswege und die Weiterqualifizierung von Quereinsteigenden zu pädagogischen Fachkräften sind die deutlich bessere Alternative (Grgic u.a. 2018).

4 Ausweitung und Absicherung der Elternbeteiligung

Die im Gesetzentwurf vorgeschlagene Erweiterung des §6a KitaG um den Absatz 6 sieht eine Beteiligung von Eltern, deren Kinder in Kindertagespflege teilnehmen, über landesweite Elternvertretungsstrukturen vor und regelt die entsprechenden Verfahrensabläufe mit Zuständigkeit beim Jugendamt. So sollen über eine Vollversammlung aller Personensorgeberechtigten zwei stimmberechtigte Mitglieder als Kreiselternvertretungen für Kindertagespflege in den Kreiskitaelternbeirat entsandt werden. Aus dem Kreise aller Kreiselternvertretungen für Kindertagespflege werden wiederum ein stimmberechtigtes Mitglied und Stellvertretung in den Landeskitaelternbeirat gewählt. Der Gesetzesentwurf verfolgt damit das Ziel die Beteiligungsrechte der Personensorgeberechtigten von Kindern in Kindertagespflege zu stärken und gleichzeitig denen der Eltern von Kindern in Kindertagesbetreuung anzugleichen.

Diese Änderung ist zu begrüßen, da sie im Vergleich zur bisherigen Regelung auch für die Kindertagespflege die Elternbeteiligung rechtlich absichert und Verfahrenswege in der beim Jugendamt liegenden Zuständigkeit regelt. Eltern von in Kindertagespflege betreuten Kindern wird damit ein gleichwertiges Recht auf Beteiligung zugesprochen und im Vergleich zur bestehenden Regelung im KitaG §6a (3) Satz 5 nicht nur auf Anfrage und im Ermessen der Kitaelternbeiräte eine Beratungsfunktion zugesprochen. Die vorgeschlagene Landesregelung zu den Organen der Elternbeteiligung in der Kindertagespflege konkretisiert damit auch für Eltern von Kindern in der Kindertagespflege die bundesrechtlich im SGB VII § 22a ausdrücklich geforderte Beteiligung von Eltern. Zudem ist hervorzuheben, dass die im Gesetzentwurf angelegte Verknüpfung von Elternvertretungsstrukturen in der Kindertagespflege mit den bereits bestehenden Vertretungsstrukturen von Eltern von Kindern in Kindertagesbetreuung zu einer Bündelung der Interessen von Eltern in Kita und Kindertagespflege beiträgt und damit auch parallele Organisationsstrukturen vermeidet. Die im Gesetzentwurf vorgesehene Ausweitung und Absicherung der Elternbeteiligung ist demnach ausdrücklich zu befürworten.

5 Rechtliche Klarstellung und Absicherung der Eignung

Die Feststellung der Eignung von Personen ist ein herausragendes Merkmal der rechtlichen Regelungen zur Kindertagespflege. Die Durchführung der persönlichen Eignungsfeststellung ist (z.B. nach Auffassung des OVG Nordrhein-Westfalen² und Wiemert/Heeg 2012), neben der Gewährleistung des Kindeswohls der betreuten Kinder, auch eine Maßnahme zur Sicherung von Qualität und der Setzung von Qualitätsstandards in der Kindertagespflege. Aus diesem Grund sind die im Gesetzentwurf §27 Absatz 3 genannten sowie in der Gesetzesbegründung ausformulierten Kriterien zur Konkretisierung einer persönlichen Eignung ein zu befürwortendes Element der Absicherung von Handlungssicherheit in Verfahren der Prüfung und Feststellung der personenbezogenen Eignung durch pädagogische Fachkräfte des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe (§ 28 Absatz 3, § 29 Absatz 1).

Es ist darauf hinzuweisen, dass die Anforderungen an pädagogischen Fachkräften, die die Prüfung der Voraussetzungen und die Feststellung der personenbezogenen Eignung übernehmen, hoch sind. Insbesondere in Bezug auf Einzelfallprüfungen nach § 29 Absatz 2, in Bezug auf die noch nicht abschließend festgestellte personenbezogene Eignung bei tätigkeitsbegleitender Grundqualifizierung nach § 29 Absatz 7 sowie in Bezug auf die in § 27 Absatz 5 vorgesehene Vermutung vertiefter Kenntnisse der Kindertagespflege bei geeigneten pädagogischen Fachkräften nach § 9 Absatz 1 der Kita-Personalverordnung sind im Eignungsgespräch ausdifferenzierte Eignungskriterien zu empfehlen, die eine kriteriengeleitete und auch individuelle Beurteilung der antragstellenden Person ermöglichen und Vorbehalte der Eignung ausführlich begründbar machen (Schnock 2021).

§ 27 Absatz 5 des Gesetzentwurfs sieht vor, ein Vorhandensein vertiefter Kenntnisse der Kindertagespflege bei (sozial-)pädagogischen Fachkräften zu vermuten. Da die Ausbildung zur Erzieherin bzw. zum Erzieher und andere pädagogische Ausbildungen und Studiengänge in der Regel nicht Bezug nehmen auf die speziellen Anforderungen in der Kindertagespflege, empfiehlt das Deutsche Jugendinstitut für (sozial-)pädagogische Fachkräfte derzeit die Absolvierung der tätigkeitsbegleitenden Grundqualifizierung ("160+") auf Grundlage des QHB (Lipowski/Ullrich-Runge 2022). Eine Arbeitsgruppe des Landesverbandes für Kindertagespflege des Landes Nordrhein-Westfalen sieht einen Umfang von 80 Unterrichtseinheiten vor (vgl. AG QHB 2022).

2 OVG Nordrhein-Westfalen (NRW), 11.09.2018–12 B 503/18; VG Düsseldorf. 22.01.2019–19 L 3530/18.

6 Anpassung des Qualifikationsniveaus

Vor dem Hintergrund der dynamischen Entwicklungen im Feld der Frühpädagogik sind die pädagogischen Anforderungen an die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern, insbesondere der unter Dreijährigen, insgesamt deutlich gestiegen. Gleichzeitig geht mit dem gleichrangigen gesetzlichen Förderauftrag für unter-dreijährige Kinder das Erfordernis einer fortwährenden Weiterentwicklung und Sicherung der Qualität von Kindertagespflege einher. Eine wichtige und in ihrer Wirksamkeit empirisch nachgewiesene Strategie zur Steigerung dieser Qualität bildet die Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen (Egert/Eckhardt 2022). Daher ist die in § 27 Absatz 5 vorgesehene Anpassung des Qualifikationsniveaus von Kindertagespflegepersonen auf mindestens 300 Unterrichtseinheiten klar zu befürworten. Diese Maßnahme entspricht dem Vorgehen mehrerer Bundesländer, die in ihren Landesgesetzen entsprechende Vorgaben erlassen haben.³ Denn mit diesem Qualifizierungsumfang wird zum einen gewährleistet, dass Kindertagespflegepersonen kompetenzorientiert und entsprechend des aktuellen fachwissenschaftlichen Stands frühpädagogischen Wissens auf die pädagogischen Anforderungen ihrer Tätigkeit vorbereitet werden. Zum anderen trägt diese Qualifizierung, die insbesondere auch die rechtlichen, unternehmerischen und fachpolitischen Anforderungen behandelt, zur Professionalisierung der Arbeits- und Strukturbedingungen sowie des fachlichen Begleit- und Unterstützungssystems in der Kindertagespflege bei (Schoyerer u.a. 2022).

Mit Blick auf die Sicherung der emotionalen, sozialen, körperlichen und kognitiven Bedürfnisse sehr junger Kinder ist durchaus kritisch zu bewerten, dass die Grundqualifizierung gemäß § 27 Absatz 5 und § 29 Absatz 7 tätigkeitsbegleitend absolviert werden kann. Nach § 27 Absatz 4 Satz 1 kann die Kindertagespflegeperson mit Erlaubnis tätig werden und Kinder betreuen, wenn sie einen Vorbereitungslehrgang im Umfang von mindestens 30 Unterrichtseinheiten absolviert hat. Laut Gesetzesbegründung zu § 28 Absatz 3 soll der Vorbereitungslehrgang einen frühzeitigen Start der Kindertagespflegeperson in ihre Tätigkeit ermöglichen. Ein solcher vorgezogener Einstieg in die Tätigkeit wäre allenfalls bei einem hohen ungedeckten Betreuungsbedarf gerechtfertigt. Wie die Zahlen aus der DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS) belegen, lag im Jahr 2021 der offene Betreuungsbedarf der befragten Eltern für ihr unterdreijähriges Kind in Brandenburg bei 6,1 Prozentpunkten (BMFSFJ 2022, S. 19, Abb. 7). Brandenburg weist damit hinter Sachsen (4,2 Prozent) und zusammen mit Thüringen den zweitniedrigsten offenen Bedarf an Betreuungsmög-

3 Nach gründlicher Recherche im Rahmen des DJI-Projekts QHB 3.0 fordern mittlerweile acht Bundesländer eine Qualifizierung im Umfang von 300 Unterrichtseinheiten.

lichkeiten U3 unter den sechzehn Bundesländern auf. Aufgrund der prognostizierten Bevölkerungsentwicklung ist in naher Zukunft mit einer Bedarfsdeckung zu rechnen.

Der Umfang von dreißig Unterrichtseinheiten – also etwa von einer Woche oder zehn Abenden (Weiß u.a. 2008) – orientiert sich an der Grundqualifizierung des DJI-Curriculums aus dem Jahr 2002 (in zweiter Auflage 2008), das dem damaligen Anspruch nach einem ersten bundesweiten Qualifizierungsstandard für die Kindertagespflege in der rechtlich meist außer Acht gelassenen Betreuungsform entsprach. Angesichts der Maßgabe, dass persönliche Handlungskompetenzen stark von den erworbenen bzw. vertieften fachlichen und personalen Kompetenzen im geschützten Raum der Qualifizierungen abhängen (Heitkötter 2014, S. 13), erscheint eine früh einsetzende Praxiserfahrung in der eigenen Kindertagespflegestelle, in der die Kindertagespflegeperson meist allein tätig ist und die volle Verantwortung für die betreuten Kinder trägt, dem oben genannten Anspruch der Qualitätssicherung unter dem gleichrangigen gesetzlichen Förderauftrag und im Vergleich zu bundesweiten Entwicklungen einer Grundqualifikation nach 160 Unterrichtseinheiten (Klinkhammer u.a. 2022, S. 175) nicht mehr zeitgemäß.

7 Absicherung der pädagogischen Qualität und des Kinderschutzes

Der Kinderschutz stellt ein wichtiges Handlungsfeld in der Kinder- und Jugendhilfe dar, er ist gesetzlich abgesichert und muss in der Praxis jederzeit gewährleistet werden (Sturmhöfel/Riedel/Rahmann 2021, S. 222):

"Die im Rahmen der UN-Kinderrechtskonvention garantierten Schutzrechte umfassen unter anderem den Schutz vor Gewaltanwendung, Misshandlung und Verwahrlosung (Art. 19) sowie den Schutz vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (Art. 34). Kindertageseinrichtungen kommt die Verantwortung zu, geeignete Schutzkonzepte zu entwickeln und umzusetzen. Dies umfasst mögliche Gefährdungen innerhalb, aber auch außerhalb der Einrichtung, unter anderem im familiären Umfeld der Kinder (Pooch/Tremel 2016)."

Wie die Daten aus dem Monitoring zum KiQuTG zeigen, bejahten in den 2020 durchgeführten repräsentativen Befragungen bundesweit 78 Prozent des Kita-Personals und 49 Prozent der Tagespflegepersonen, dass es in der eigenen Einrichtung bzw. Kindertagespflegestelle einen konkreten, schriftlichen Plan für das Vorgehen im Verdachtsfall auf Kindeswohlgefährdung gibt. Für Brandenburg lagen die Werte mit 89 bzw. 69 Prozent deutlich höher (Rahmann 2022, S. 209 sowie Tab. HF-10.2.2-1 im Online-Anhang). Gleichwohl präzisiert und konkretisiert der vorliegende Gesetzentwurf die konkrete Umsetzung und ist daher zu begrüßen.

8 Literatur

- Aktionsrat Bildung (Hrsg.) (2012): Professionalisierung in der Frühpädagogik. Qualifikationsniveau und -bedingungen des Personals in Kindertagesstätten. Münster
- Alt, Christian/Heitkötter, Martina/Riedel, Birgit (2014): Kita und Kindertagespflege für unter Dreijährige aus Sicht der Eltern – gleichrangig, aber nicht austauschbar? Zeitschrift für Pädagogik, 60, 782-800.
- Autorengruppe Fachkräftebarometer (2021): Fachkräftebarometer Frühe Bildung 2021. München: DJI.
- BMFSFJ (2022). (Hrsg.): Kindertagesbetreuung Kompakt. Ausbaustand und Bedarf 2021. Berlin: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.
- Egert, Franziska/Eckhardt, Andrea G. (2022): Systematischer Review zur Qualität der Kindertagespflege: Welche Rolle spielt Professionalisierung? In: Frühe Bildung, 11, 12-19.
- Grgic, Mariana/Friederich, Tina (2023): Lizenz zur Multiprofessionalität in Zeiten des Fachkräftemangels? Professionstheoretische Einordnung „multiprofessioneller“ Teams in Kindertageseinrichtungen vor dem Hintergrund der aktuellen Fachkräftecataloge in den Bundesländern. In: Zeitschrift für Pädagogik. 69 Jg., H. 2, S. 233–254
- Grgic, M., Riedel, B., Weilmayer, L., Weimann-Sandig, N., & Wirner, L. (2018). Quereinsteigende auf dem Weg zur Fachkraft. Ergebnisse einer qualitativen Studie in den Berufsfeldern Kindertagesbetreuung und Altenpflege (Study, Bd. 392). Düsseldorf: Hans-Böckler-Stiftung.
- Hechler, Daniel/Hykel, Theresa/Pasternack, Peer (2021): Disziplinentwicklung der Kindheitspädagogik. Eine empirische Bestandsaufnahme anderthalb Jahrzehnte nach Einrichtung der neuen Studiengänge. WiFF Studie Nr. 34. München: Deutsches Jugendinstitut. <https://doi.org/10.36189/wiff2021> (11.04.2023)
- Heitkötter, Martina (2014): Perspektiven zur Einführung des Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuchs Kindertagespflege. Mehrwert, Rahmenbedingungen, Umsetzungsschritte. Seelze: Friedrich.
- Heitkötter, Martina/Teske, Jana (Hrsg.). (2014): Formenvielfalt der Kindertagespflege. Standortbestimmung, Qualitätsanforderungen und Gestaltungsbedarfe. München: DJI Verlag.
- Leu, Hans Rudolf/Kalicki, Bernhard (2014): Zur Professionalisierung und Kompetenzorientierung in der Weiterbildung frühpädagogischer Fachkräfte. In: Betz, Tanja/Cloos, Peter (Hrsg.): Kindheit und Profession. Konturen und Befunde eines Forschungsfeldes (S. 191-205). Weinheim: Beltz Juventa.
- Lipowski, Hilke/Ullrich-Runge, Claudia (2022): Empfehlungen zur Umsetzung des Qualifizierungshandbuchs Kindertagespflege. München: DJI. https://www.qhb-kindertagespflege.de/fileadmin/QHB/QHB-Downloads/QHB_Umsetzungsempfehlung_2022.pdf
- Müller, Michael/Tiedemann, Catherine (2020): HF-08 Stärkung der Kindertagespflege. In: Klinkhammer, Nicole/Schacht, Diana D./Meiner-Teubner, Christiane/Kuger, Susanne/Kalicki, Bernhard/Riedel, Birgit (Hrsg.): ERiK Forschungsbericht II. Befunde des indikatorengestützten Monitorings zum KiQuTG (S. 171-187). Bielefeld: wbv.
- Pooch, Marie-Theres/Tremel, Inken (2016): So können Schutzkonzepte in Bildungs- und Erziehungseinrichtungen gelingen! Erkenntnisse der qualitativen Studien des Monitoring (2015-2018) zum Stand der Prävention vor sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen in Deutschland in den Handlungsfeldern Kindertageseinrichtungen, Schulen, Heime und Internate: Teilbericht 1. Berlin: Arbeitsstab des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs.
- Rahmann, Susanne (2022): HF-10 Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen. In: Klinkhammer, Nicole/Schacht, Diana D./Meiner-Teubner, Christiane/Kuger, Susanne/Kalicki, Bernhard/Riedel, Birgit (Hrsg.): ERiK Forschungsbericht II. Befunde des indikatorengestützten Monitorings zum KiQuTG (S. 205-219). Bielefeld: wbv.
- Rauschenbach, Thomas/Meiner-Teubner, Christiane/Böwing-Schmalenbrock, Melanie/Olszenka, Ninja (2020): Plätze. Personal. Finanzen. Bedarfsorientierte Vorausberechnungen für die Kindertages- und Grundschulbetreuung bis 2030. Teil 1: Kinder vor dem Schuleintritt. Dortmund: Forschungsverbund DJI/TU Dortmund.
- Schnock, Brigitte (2021): Eignung von Kindertagespflegepersonen. Vollständig überarbeitete und aktualisierte Fassung des Praxismaterials Nr. 2 vom Oktober 2009 für Jugendämter "Eignung von Kindertagespflegepersonen in der Kindertagespflege". München: DJI.
- Schoyerer, Gabriel/Ihm, Maria/Bach, Clarissa (2020): Merkmale der Kindertagespflege. Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleitung des Bundesprogramms "ProKindertagespflege: Wo Bildung für die Kleinsten beginnt". München: KSH.
- Schoyerer, Gabriel/Ihm, Maria/Jooß-Weinbach, Margarete/Loick-Molina, Steffen/Raich, Lisa (2022): Qualifizierung in der Kindertagespflege – Bedingungen und Praktiken in der Qualifizierungspraxis. Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleitung des Bundesprogramm "ProKindertagespflege: Wo Bildung für die Kleinsten beginnt". München: KSH.

- Sturmhöfel, /Riedel/Rahmann (2021): HF-10 Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen. In: Klinkhammer, Nicole/Kalicki, Bernhard/Kuger, Susanne/Meiner-Teubner, Christiane/Riedel, Birgit/Schacht, Diana D./Rauschenbach, Thomas (Hrsg.): ERIK Forschungsbericht I. Konzeption und Befunde des indikatorengestützten Monitorings zum KiQuTG (S. 221-241). Bielefeld: wbv.
- Tietze, Wolfgang/Becker-Stoll, Fabienne/Bensel, Joachim/Eckhardt, Andrea G./Haug-Schnabel, Gabriele/Kalicki, Bernhard/Keller, Heidi/Leyendecker, Birgit (Hrsg.) (2013): Nationale Untersuchung zur Bildung, Betreuung und Erziehung in der frühen Kindheit (NUBBEK). Berlin: das netz.
- Viernickel, Susanne/Weßels, Holger (2020): Ressourcen und Belastungen frühpädagogischer Fachkräfte. Ein Vergleich der Arbeitsfelder Kindertageseinrichtung und Kindertagespflege. In: Frühe Bildung, 9, 81–90; <https://doi.org/10.1026/2191-9186/a000472>
- Weiß, Karin/Stempinski, Susanne/Schumann, Marianne/Keimeleder, Lis (2008): Qualifizierung in der Kindertagespflege. Das DJI-Curriculum Fortbildung von Tagespflegepersonen. Stuttgart: Klett/Kallmeyer.
- Wiemert, Heike/Heeg, Stefan (2012): Kindertagespflege: Tätigkeitsfeld und Betreuungsform mit Potential. Ansätze einer qualitätsorientierten Weiterentwicklung. München: DJI. https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/pkdi/Handreichung-Professionalisierung-KTP.pdf